

# P R O T O K O L L

über die Sitzung des

## **Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 24. Juni 2019 um 19:30 Uhr**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

### **Anwesend waren:**

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR	DI(FH) Matthias Mayer
2. gfGR	Josef Friedl	16. GR <sup>in</sup>	Ramona Schacherlehner
3. gfGR <sup>in</sup>	Elisabeth Kaindl	17. GR	Franz Stocklassa
4. gfGR	Hermann Stockinger	18. GR <sup>in</sup>	Renate Vogel
5. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	19. GR	Andreas Zineder
6. gfGR	Helmut Überlackner	20. GR	Dietmar Hausberger
7. GR	Franz Berger	21. GR <sup>in</sup>	Anita Kaiser
8. GR	Markus Fehringer	22. GR	Franz Kirschbichler
9. GR <sup>in</sup>	Angelika Fellner	23. GR	Dominik Kloibhofer
10. GR <sup>in</sup>	Veronika Frühauf	24. GR <sup>in</sup>	Sabine Stowasser
11. GR	Andreas Gruber, MA BSc	25. GR	Johann Egger-Richter
12. GR <sup>in</sup>	Verena Gruber-Fellner	26. GR	Jürgen Haunschmid
13. GR	Peter Hofer	27. GR	Franz Streßler
14. GR <sup>in</sup>	Ingrid Kaubeck		

### **Anwesend waren außerdem:**

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Als Auskunftspersonen zu TOP 3: Bmst. Ing. Erwin Hackl und Leopold Teufel vom Büro Baumeister Hackl

### **Entschuldigt abwesend waren:**

Vbgm. Alois Seirlehner, GR<sup>in</sup> Silvia Krendl,

### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

--

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 13. Mai 2019
3. Sanierung NMS Ramingtal – Grundsatzbeschluss
4. Darlehensaufnahme WVA Kürnberg
5. Ökologischer Leitfaden
6. Straßenbeleuchtung
7. Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten
8. Wohnungseigentumsvertrag dorfHAUS Kürnberg
9. Audit kinder- und familienfreundliche Gemeinde
10. Güterweg Oberbichl – Übernahme anteilige Kosten
11. Steyr-Arms: Straßenangelegenheiten
12. Übernahme eines Teilstückes der L6263 als Gehsteig in das öffentliche Gut der Gemeinde
13. Reiter-Parzellierung: Flächenwidmung und Baulandvertrag
14. Parkbänke im Markt
15. Erneuerung der Schaukästen
16. Feuerwehr Kürnberg – Ankauf Fahrzeug
17. Wirtschaftsförderung
18. Subventionen
19. Personalangelegenheiten

## Erledigung der Tagesordnung:

### **1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Fälschlicherweise lag der ersten Aussendung zur heutigen Gemeinderatssitzung ein Tippfehler betreffend des Sitzungsdatums zugrunde. Dieser wurde umgehend berichtigt und alle Gemeinderäte davon in Kenntnis gesetzt.

Der Vorsitzende fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob jemand nicht entsprechend rechtzeitig gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geladen wurde. Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende stellt somit die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Genehmigung des Protokolls vom 13. Mai 2019**

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2019 mögen genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **3. Sanierung NMS Ramingtal – Grundsatzbeschluss**

#### **Sachverhalt**

Hr. Teufel und Hr. Ing. Erwin Hackl vom Architekturbüro Baumeister Hackl, Ertl, stellen das Projekt „Sanierung der NMS St. Peter/Au-Ramingtal“ vor und stehen dem Gemeinderat Rede und Antwort. Die 1976 errichtete NMS St. Peter – Ramingtal muss generalsaniert werden. Die Sanierungskosten betragen laut der Kostenschätzung durch die Fa. Bmst. Ing. Erwin Hackl brutto rund 3,0 Mio. Euro. Die Einrichtungskosten ca. € 385.000,-. Erste Gespräche fanden bereits 2007 statt. Da bis 2018 nie ein Konsens zwischen den Gemeinden Nieder- und Oberösterreichs gefunden werden konnte, wurde die tatsächliche Sanierung immer wieder verschoben. GR Egger-Richter stellt die Frage, warum dieses Projekt erst jetzt realisiert werden soll. Bürgermeister Heuras verweist auf die langjährigen Gespräche und Verhandlungen zwischen den betroffenen Gemeinden, sowie den beiden Bundesländern. GR Hofer erläutert, dass auch sein Vorgänger als Schulausschusobmann, Josef Großeiber, sich viele Jahre intensiv darum bemüht hat. Erste Maßnahmen, wie zum Beispiel eine thermische Sanierung der obersten Geschoßdecke und Umrüstung auf erneuerbare Energie, konnten so umgesetzt werden. GR Streßler möchte wissen, wer den Auftrag für die Planung seinerzeit an die Fa. Hackl erteilt hat und ob Kosten angefallen sind. Ing. Erwin Hackl führt dazu aus, dass der Schulausschuss damals an die Fa. Hackl herangetreten ist. Bisher wurden rund 300 Std. an Planungsleistung erbracht. Kostennoten wurden dafür nicht gelegt. Im Falle einer Beauftragung mit dem Projekt werden diese bisher erbrachten Leistungen auch nicht mehr gesondert in Rechnung gestellt.

Eine weitere Koordinierungsverhandlung zwischen den beteiligten Gemeinden sowie den Ländern Nieder- und Oberösterreich fand am 1.4.2019 statt.

Der Aufteilungsschlüssel beträgt grundsätzlich 60 % NÖ und 40 % OÖ. Entsprechend diesem Schlüssel erfolgt auch die Förderung durch das Land Niederösterreich.

Die Finanzierung auf niederösterreichischer Seite erfolgt über eine gesonderte Kopfquote.

Ziel für die Durchführung der Sanierungsarbeiten wäre: Baubeginn soll 2021 sein, die Baudauer beträgt wahrscheinlich 2 Jahre. Die Bauarbeiten sollen auch während des Schulbetriebes durchgeführt werden.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au an der geplanten Generalsanierung der NMS St. Peter – Ramingtal einen entsprechenden Kostenanteil von rund 46% am 60%igen Anteil von Niederösterreich an den Bau- und Einrichtungskosten übernimmt. Der Baubeginn soll im Jahr 2021 erfolgen, die Baudauer wird rund 2 Jahre betragen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

*GR. Markus Fehringer verlässt den Sitzungssaal*

#### 4. Darlehensaufnahme WVA Kürnberg

Über Darlehensaufnahmen für die Wasserversorgungsanlage Kürnberg liegen nachfolgende Angebote vor;

<b>Darlehensangebote für Wasserversorgungsanlage Kürnberg € *500.000,--</b>					
<b>Laufzeit: 20 Jahre</b>					
<b>Sicherstellung: Wasserbezugsgebühren und Wasseranschlussabgaben</b>					
Bankinstitut	Fixzins-	Euribor		Gesamt	
		satz	Ausgangslage		Aufschlag
	%	%	%	%	
			-0,228		
<b>HYPO NOE</b>	1.188 (24.06.2019)	<b>0,000</b>	<b>mindestens 0,46</b>	<b>0,460</b>	
			-0,228	0,582	
<b>Sparkasse OÖ Bank AG</b>	1,322 auf 15 Jahre danach neue Zinssatzvereinbarung 6-Mo.Euribor +0,74	0,000	0,74	0,740	
<b>Volksbank Niederösterreich AG</b>	1,750	0,000	0,78	0,780	
<b>Kommunalkredit Austria AG</b>	nicht angeboten	nicht angeboten			
<b>BAWAG-PSK</b>	<b>1,045</b> <b>(17.06.2019)</b>	0,000	0,47	0,470	
			-0,228	0,470	
<b>RAIBA Region Amstetten eGen</b>	nicht angeboten	-0,228	0,75	0,500 abgerundet	
<b>RAIKA Haidershofen eGen</b>	nicht angeboten	0,000	mindestens 0,79	0,790	
<b>Bei den Fixzinsvarianten (außer VB-NÖ) wird der endgültige Zinssatz bei Zuzählung des Darlehens festgelegt.</b>					

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einhellig für eine Fixzinsvariante aus.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au möge beschließen, dass das Darlehen über € 500.000,- für die Wasserversorgungsanlage Kürnberg beim Kreditinstitut „Bawag PSK“ zum Fixzinssatz von 1,045 % (Stand 17.06.2019) aufgenommen werden soll. Der endgültige Zinssatz wird bei der Zuzählung des Darlehens festgelegt. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre.*

*Die Refinanzierung (Bedeckung des Schuldendienstes) erfolgt durch kostendeckende Gebühren (Gebührenanpassungen) im Sinne des § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973.*

*Die Darlehensaufnahme bedarf daher gem. § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973 keiner Genehmigung der Landesregierung.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

*GR. Markus Fehringer betritt den Sitzungssaal (20:36 Uhr)*

## 5. Ökologischer Leitfaden

### **Sachverhalt:**

In einem Planungsworkshop am 28. Mai 2019 wurde ein Konzeptentwurf für einen ökologischen Leitfaden für die Gemeinde erarbeitet.

Ein ökologischer Leitfaden

- nennt die Themenschwerpunkte, die in der Gemeinde zukünftig vorrangig behandelt werden
- gibt die Zielrichtung vor, wohin sich die Gemeinde in ökologischen Themenbereichen weiter entwickeln möchte
- benennt die Vorhaben, um ans Ziel zu gelangen – es werden Maßnahmen und Arbeitspakete definiert
- lädt die Bevölkerung zum Mitdenken und Mitarbeiten ein.

Begleitet wird dieser Prozess durch Ignaz Röster, enu, sowie diversen Fachexperten.

### **Antrag von Umweltgemeinderat Andreas Gruber:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den Ökologischen Leitfaden erstellen zu lassen. Die Kosten für die Gemeinde werden sich nach Abzug der Förderungen auf € 625,- belaufen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6. Straßenbeleuchtung

### **Sachverhalt:**

Es sollen wiederum Aufsatzleuchten für die sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED angekauft werden. Die Anzahl der heuer anzukaufenden Leuchten soll nach Vorlage und Erläuterung des Straßenbeleuchtungschecks durch die EVN im Umweltausschuss entschieden werden. Im Voranschlag sind € 50.000,- veranschlagt.

Entsprechend der aktualisierten Angebote dafür ist die Fa. Vogel, St. Peter/Au, Best- und Billigstbieter.

Die Montage der Leuchte erfolgt durch den für die jeweilige Straße zuständigen Elektrounternehmer.

*GR Renate Vogel verlässt den Sitzungssaal*

### **Antrag des GR Andreas Gruber:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, entsprechend den Empfehlungen der EVN, basierend auf dem Straßenbeleuchtungscheck, 40 Stk. Aufsatzleuchten Calla (á € 772,80 incl. 20 % MWSt.) und 10 Stk. Teceo (á € 567,36) anzukaufen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

*GR Renate Vogel betritt den Sitzungssaal (20:51 Uhr)*

## **7. Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten**

### **Sachverhalt:**

Hr. Josef Großeiber hat seine Funktion als Zivilschutzbeauftragter der Gemeinde zurückgelegt. Gleichzeitig schlägt er vor, Herrn Peter Dan, Dr.-Karl-Wittwar-Straße 9/3/2, welcher die entsprechende Ausbildung vorweisen kann, mit dieser ehrenamtlichen Aufgabe zu betrauen.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Peter Dan mit der Aufgabe eines Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde zu betrauen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Wohnungseigentumsvertrag dorfHAUS Kürnberg**

### **Sachverhalt:**

Der Wohnungseigentumsvertrag für das dorfHAUS Kürnberg, welcher zwischen der Marktgemeinde St. Peter in der Au und der Pfarre Kürnberg abgeschlossen werden soll, und von Notar Mag. Knall ausgearbeitet wurde, ist unterschriftsreif.

Von Seiten der Pfarre Kürnberg kam die Bestätigung, dass der Vertrag in der letzten Pfarrkirchenrats-sitzung beschlossen wurde.

Der Vertrag liegt dem Protokoll vollinhaltlich als Beilage ./1 bei.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, den Wohnungseigentumsvertrag (Beilage ./1 des Protokolls) mit der Pfarre Kürnberg einzugehen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **9. Audit kinder- und familienfreundliche Gemeinde**

### **Sachverhalt**

gfGR<sup>in</sup> Lisa Kaindl berichtet über den aktuellen Stand.

Der Auditierungsprozess ist abgeschlossen, aufgrund von Inputs und Daten, welche unter anderem auch von Workshops der Schulen (Unicef-Workshop am 23.5.2019 in der NMS St. Peter/Au etc.) bzw. aus den „Ideenboxen“ kamen, kristallisierten sich mehrere Projekte heraus, die da wären: Sanierung Eltern-Kind-Zentrum, Calisthenics-Park, Sitzbänke, Spielplatz in Kürnberg schöner gestalten, Kinofilme für Kinder/Jugend, freies W-LAN beim Jugendtreff.

Für die Zertifizierung selber werden drei Projekte benötigt, deren Verwirklichung im Fall der Markt-gemeinde St. Peter in der Au Großteiles schon beschlossen ist.

Im Herbst soll die Zertifizierung zur familien- und kinderfreundlichen Gemeinde St. Peter in der Au stattfinden.

**Antrag von gfGR Lisa Kaindl:**

*Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, die folgenden Maßnahmen im Rahmen des Audit kinder- und familienfreundliche Gemeinde in den kommenden drei Jahren umzusetzen: Sanierung Eltern-Kind-Zentrum, Calisthenics-Park, Sitzbänke, Spielplatz in Kürnberg schöner gestalten, Kinofilme für Kinder/Jugend, freies W-LAN beim Jugendtreff.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10. Güterweg Oberbichl – Übernahme anteilige Kosten****Sachverhalt**

Der Güterweg „Oberbichl“ in der KG St. Peter in der Au - Dorf soll in mehreren Bauabschnitten erneuert werden. Die Weglänge des Abschnittes beträgt rund 1.285 m und besteht aus einem Hauptweg und drei Seitenästen.

Die Breite des Hauptweges wird entsprechend Regelquerschnitt L4 mit 3,5 m Fahrbahnbreite ausgeführt.

Die geschätzten Baukosten des 1. Bauabschnittes betragen € 300.000,- incl. 20 % MWSt.

Baubeginn soll im nächsten Jahr 2020 sein.

Die Aufteilung der Kosten für diesen Bauabschnitt stellt sich wie folgt dar: 55 % Land NÖ, 30 % Gemeinde, 15 % Interessenten.

**Antrag von gfGR Hermann Stockinger:**

*Der Gemeinderat möge beschließen:*

- *Die im Lageplan Güterweg „Oberbichl“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*
- *Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut der Katastralgemeinde 03218 St. Peter in der Au - Dorf übernommen.*
- *Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*
- *Die Marktgemeinde St. Peter in der Au finanziert entsprechend dem Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr 30 % der Errichtungskosten.*
- *Die Gemeinde beteiligt sich an den Erhaltungskosten mit 49%.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**11. Steyr-Arms: Straßenangelegenheiten****Sachverhalt**

Im Zuge der Generalsanierung der sogenannten Hausmannbrücke über den Ramingbach sollen auch diverse begleitende Maßnahmen – Gehsteig – gesetzt werden.

Der unmittelbare Anrainer in diesem Bereich ist die Firma Steyr-Arms, Ramingtal 46.

Bei mehreren Gesprächen wurde folgende Handlungsweise vereinbart:

- Die Fa. Steyr-Arms kauft von der Marktgemeinde St. Peter in der Au den Teil des Grundstückes 1604/10 (öffentliches Gut der Gemeinde) bis zum Einfahrtstor zum Preis von € 10.000,-.
- Die Fa. Steyr-Arms tritt den für die Errichtung eines Gehsteiges benötigten Grundstücksteile der betroffenen Grundstücke Nr. 1604/11, 1721/3 bzw. 1604/10 unentgeltlich ab. Die benötigte Grundfläche beträgt rund 80 m<sup>2</sup>.
- Die Marktgemeinde St. Peter in der Au übernimmt die Anteile von Steyr-Arms am Güterweg „Dachsteiner“ in Höhe von 10% des Interessentenanteiles.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:*

- *Die Fa. Steyr-Arms kauft von der Marktgemeinde St. Peter in der Au den Teil des Grundstückes 1604/10 (öffentliches Gut der Gemeinde) bis zum Einfahrtstor zum Preis von € 10.000,-.*
- *Die Fa. Steyr-Arms tritt den für die Errichtung eines Gehsteiges benötigten Grundstücksteile der betroffenen Grundstücke Nr. 1604/11, 1721/3 bzw. 1604/10 unentgeltlich ab. Die benötigte Grundfläche beträgt rund 80 m<sup>2</sup>.*
- *Die Marktgemeinde St. Peter in der Au übernimmt die Anteile von Steyr-Arms am Güterweg „Dachsteiner“ in Höhe von 10% des Interessentenanteiles.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**12. Übernahme eines Teilstückes der L6263 als Gehsteig in das öffentliche Gut der Gemeinde**

**Sachverhalt:**

Entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Lubowski mit der GZ 9340i-P vom 15.5.2019 soll ein Grundstücksteil der ehemaligen Landesstraße L6265 (Grundstück Nr. 2982/2 im Ausmaß von 53 m<sup>2</sup> im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 6263 in der KG 03218 St. Peter in der Au – Dorf als Gehsteig Verwendung finden und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Peter in der Au einverleibt werden.

Der Grundstücksteil soll in das Grundstück Nr. 3084 einverleibt werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen (alle Grundstücke in der KG 03218 St. Peter in der Au - Dorf):*

*Basierend auf der Vermessungsurkunde des DI Lubowski, Haag, GZ 9340i-P vom 15.5.2019 wird*

- *das Trennstück 52 (53 m<sup>2</sup>) von Grundstück Nr. 2982/2, EZ 340, (Eigentümerin: Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) öffentliches Gut) abgeschrieben und dem Grundstück 3084, EZ 513 (Eigentümerin: Marktgemeinde St. Peter in der Au, öffentliches Gut) zugeschrieben;*
- *Gegen eine Verbücherung gem. §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



### **13. Reiter-Parzellierung: Flächenwidmung und Baulandvertrag**

#### **Sachverhalt:**

Das Grundstück Nr. 408/6 in der KG 03214 St. Michael am Bruckbach, welches am Aichweg liegt, war bereits bei der letzten Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung vorgesehen. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag in der Zeit vom 25.5.2018 bis zum 9.7.2018 öffentlich im Gemeindeamt auf.

Es fanden bereits zwei Gemeinderatssitzungen statt, in welchen alle sonstigen damals aufgelegten Punkte bereits einer Beschlussfassung zugeführt wurden. Der Änderungspunkt 9 wurde noch nicht beschlossen. Das fachliche Gutachten empfahl, einen Grüngürtel am nördlichen Rand aufgrund des Geländes einzuziehen:

#### *Auszug GA:*

*Bei der Besprechung mit Vertretern der Gemeinde wurde die Ver- und Entsorgung der künftigen Bauplätze erörtert und festgestellt, dass in Richtung Norden möglicherweise Geländeänderungen erforderlich sein werden. In diesem Fall wird empfohlen, an der nördlichen Grundstücksgrenze die entstehende Böschung durch die Ausweisung eines Grüngürtels zu sichern.*

Von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH wurde eine entsprechende Abänderung durchgeführt, die eine solche Böschung als Grüngürtel vorsieht. Die neue Baulandabgrenzung liegt in der Form des Beschlussplanes 2094/F.A.1. vom 24.06.2019 bei.

Außerdem wurde von der Fa. IKW ein Straßenbauprojekt erstellt (Anlage 2). Anhand dieses Projektes wurden die Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsfläche in den Beschlussplan eingetragen.

Eine Stellungnahme langte zu diesem Änderungspunkt ein (Karl und Theresia Kammerhofer). Diese wurde in der Sitzung vom 13.08.2018 bereits erörtert. Es gelten dieselben Ausführungen, wie beim damaligen Beschluss.

Zu diesem Änderungspunkt wurde ebenso wenig ein Umweltbericht erstellt, wie zu irgendeinem Änderungspunkt dieser Auflage.

Zudem ist mit den Grundeigentümern ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge*

*a) den Baulandvertrag mit den Eigentümern Mag. Edgar Reiter und Mitbesitzern (Beilage ./2)*

*b) folgende Verordnung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend Änderungspunkt 9) der GZ 2094 aus 2018 beschließen:*

#### **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGB1. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **St. Michael am Bruckbach** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH PZ 2094 abgeändert.

Beschlossen wird der Änderungspunkt 9 in der beiliegenden Form (Beschlussplan 2094/F.A.1. vom 24.06.2019).

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung,  
LGB1. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit

einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **14. Parkbänke im Markt**

##### **Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsausschuss hat den Ankauf und die Aufstellung von rund 23 Stk. Parkbänken im Marktgebiet angeregt.

Konkret wurde das Modell „Forma“ ausgewählt. Dieses Modell wird von den Firmen Eibe und Gestra vertrieben.

Es liegen folgende Angebote vor:

**Fa. eibe:** Parkbank Forma, geliefert, incl. Befestigungsmaterial, ohne Montage

<i>Ausführung</i>	<i>Länge</i>	<i>Holzart</i>	<i>Seitenteile</i>	<i>Preis/Stk. incl. MWSt.</i>
Ohne Rückenlehne	1.620 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 612,00
Ohne Rückenlehne	1.920 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 633,00
Mit Rückenlehne	1.620 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 991,50
Mit Rückenlehne	1.920 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 1.047,00
Ohne Rückenlehne	1.620 mm	Robinie geölt	Beton	€ 630,00
Ohne Rückenlehne	1.920 mm	Robinie geölt	Beton	€ 663,00
Mit Rückenlehne	1.620 mm	Robinie geölt	Beton	€ 1.030,50
Mit Rückenlehne	1.920 mm	Robinie geölt	Beton	€ 1.098,00

Somit würden 23 Stk. Bänke in der teuersten Ausführung insgesamt € 25.254,- kosten.

**Fa Gestra** Parkbank Forma

<i>Ausführung</i>	<i>Länge</i>	<i>Holzart</i>	<i>Seitenteile</i>	<i>Preis/Stk. incl. MWSt.</i>
Ohne Rückenlehne	1.920 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 668,40
Mit Rückenlehne	1.920 mm	Robinie unbehandelt	Beton	€ 1.136,40
Frachtpauschale				€ 504,00

Somit würden 23 Stk. Bänke in der teuersten Ausführung insgesamt € 26.641,20 kosten.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die 21 Stk. Parkbänke bei der Firma „eibe“ zum Gesamtpreis von rund € 19.545,- anzukaufen.*

*Ausführung: Parkbank „Forma“ Robinie geölt, die Seitenteile in heller Betonausführung*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**15. Erneuerung der Schaukästen****Sachverhalt:**

Die Schaukästen entlang der Mauer der Eigentümer Beranek bzw. Ellinger am Beginn der Burgholzstraße sollen erneuert werden.

Die Länge der Mauer beträgt zwischen Tor und Eingangstür 23,80 m, danach noch einmal 1,10 m. Aufgeständert sind derzeit 6,00 m. Somit ergibt dies eine maximale Gesamtlänge von 30,90 m. Somit könnten maximal 30 Schaukästen angebracht werden.

Aufgrund der Umfrage bei den Vereinen müssten insgesamt 22 Stück angeschafft werden.

Der Gemeindeausschuss hat Kästen mit einer Größe von 102,5 x 116,7 cm mit LED-Beleuchtung vorgeschlagen.

Der Strom für die Beleuchtung könnte lt. zuständigem Elektriker (Hofstätter) von der Straßenlaterne im Kreuzungsbereich bezogen werden.

Preis der Kästen ohne Montage

Anbieter	Größe B/H	Preis/Stk./ Incl. MWSt.
SchauKasten.at, Wien	102,5 x 116,7 cm, 46 mm tief	704,64
Forster, Waidhofen/Ybbs	73 x 108 cm, 65 mm tief	753,60
	98 x 142 cm, 65 mm tief	927,60

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, 21 Stk. Schaukästen mit LED-Beleuchtung, Größe 102,5 x 116,7 cm, 46 mm tief zum Einzelpreis von € 704,64 bei der Fa. SchauKasten.at, Wien anzukaufen.*

*Somit gesamt € 14.797,44. Zusätzlich fallen noch die Kosten für den Stromanschluss durch den zuständigen Elektriker (Fa. Hofstätter) von einer nahegelegenen Straßenlaterne an.*

*Ab nächstem Jahr wird pro Schaukasten ein Betrag von € 52,- eingehoben.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

*GR Jürgen Haunschmid verlässt den Sitzungssaal*

**16. Feuerwehr Kürnberg – Ankauf Fahrzeug**

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

**17. Wirtschaftsförderung**

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

## **18. Subventionen**

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

## **19. Personalangelegenheiten**

Dieser Punkt wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 23:33 Uhr



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Haderauer' and 'Johanna Helber'.



Öffentlicher Notar  
Mag. Christian Knall  
A-3352 St. Peter / Au  
Vogelhändlerplatz 1  
Telefon 0 74 77 / 422 37

### WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Pfarrkirche Kürnberg, 3352 St. Peter in der Au, Kürnberg 8, vertreten durch die gefertigten Organe, und
2. der Marktgemeinde St. Peter in der Au, 3352 St. Peter in der Au, Hofgasse 6, vertreten durch die gefertigten Mandatare, wie folgt:

1.

Die Vertragsparteien sind bürgerliche Eigentümer, und zwar die Pfarrkirche Kürnberg zu 45/100(=966/2146)-Anteilen und die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu 55/100(=1180/2146)-Anteilen der grundbücherlich lastenfreien Liegenschaft Grundbuch 03214 Kürnberg EZ. 219, mit dem Grundstück 1762 Bauflächen (Gebäude), Bauflächen (Gebäudenebenflächen), Sonstige (Parkplätze) und Sonstige (Freizeitflächen), Kürnberg 8, im Katasterausmaß von 2.810 m<sup>2</sup>.

Die Parteien stellen folgendes fest:

Auf der gegenständlichen Liegenschaft befinden sich zwei Wohnungseigentumsobjekte, und zwar ein Kindergarten und ein Pfarrzentrum. Die Nutzwerte dieser Wohnungseigentumsobjekte betragen laut dem den Parteien bekannten Nutzwertgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, DI Georg Hartel, Wien, vom 6.3.2019:

- a) für das Wohnungseigentumsobjekt **Kindergarten**, bestehend aus Windfang, WC, Garderobe, Leiterbereich, Bewegungsraum, Ge-

- rätelager, Lager, Rückzugsraum, Personalgarderobe, Behinder-  
 ten WC, WC Gruppe II, Gruppenraum II, Garderobe II, Garderobe  
 I, Foyer, Teeküche, Multifunktionsraum, WC Gruppe I, Putz-  
 raum, Windfang Garten, Gruppenraum I, Lager und Rückzugsraum,  
 mit einer Gesamtnutzfläche von 492,88 m<sup>2</sup>, sowie Geräteraum  
 (19,22 m<sup>2</sup>), Geräteraum (19,22 m<sup>2</sup>), Garten (979,55 m<sup>2</sup>), Ter-  
 rasse (34,28 m<sup>2</sup>) und Terrasse (30,19 m<sup>2</sup>) ..... **590**,
- b) für das Wohnungseigentumsobjekt **Pfarrzentrum**, bestehend aus  
 Foyer, Lager, Lager, Archiv, Pfarrkanzlei, Dusch/WC, Zimmer,  
 Jugendraum, Vorraum, WC Damen, WC Herren, WC Behinderte, Büro,  
 Windfang, Dorfsaal (Klein/Mittel/Groß), Küche, Lager, Sessel-  
 lager, Loggia und Loggienteil vor Terrasse mit einer Gesamt-  
 nutzfläche von 482,03 m<sup>2</sup>, sowie Vorplatz (81,55 m<sup>2</sup>) und Ter-  
 rasse (78,19 m<sup>2</sup>) ..... **483**.

Die Gesamtsumme der Nutzwerte beträgt 1073 (eintausenddreihund-  
 siebenzig).

Die zum Erwerb von Wohnungseigentum erforderlichen Mindestan-  
 teile betragen daher:

- a) für das Wohnungseigentumsobjekt Kindergarten:

$$590/1073 = 1180/2146.$$

- b) für das Wohnungseigentumsobjekt Pfarrzentrum:

$$483/1073 = 966/2146.$$

Die Parteien stellen fest, dass die vorgenannten Mindestanteile  
 dem Verhältnis des Nutzwertes der einzelnen Wohnungseigentums-  
 objekte zur Summe der Nutzwerte aller Wohnungseigentumsobjekte  
 auf der gegenständlichen Liegenschaft entsprechen.

Sie erklären weiters ausdrücklich, dass sie mit dem obigen Gut-  
 achten einverstanden sind und dieses als richtig und zutreffend  
 anerkennen.

## 2.

Die Vertragsparteien räumen einander als Miteigentümer der Ver-  
 tragsliegenschaft gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 in sei-  
 ner derzeit geltenden Fassung das Wohnungseigentum (demnach das  
 Recht zur ausschließlichen Nutzung und alleinigen Verfügung) an

den im Punkt 1. dieses Vertrages näher beschriebenen Wohnungseigentumsobjekten ein, und zwar:

- a) der Marktgemeinde St. Peter in der Au das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Kindergarten, und
- b) der Pfarrkirche Kürnberg das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt Pfarrzentrum.

Diese Einräumung des Wohnungseigentums wird von den Parteien hiemit wechselseitig bindend angenommen.

Die alleinige Verfügung über die gegenständlichen Wohnungseigentumsobjekte bzw. die Nutzung derselben steht den Wohnungseigentümern ab dem heutigen Tage zu.

Die Verwaltung der im jeweiligen Wohnungseigentumsobjekt stehenden Wohnungseigentumsobjekte kommt dem jeweiligen Wohnungseigentümer zu. Dieser ist zu Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt auf seine Kosten berechtigt, sofern dadurch weder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Miteigentümer, noch eine Gefährdung für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen die Folge sind.

Der Wohnungseigentümer hat das Wohnungseigentumsobjekt und die für dieses bestimmten Einrichtungen, insbesondere Lichtleitungen, Wasserleitungen, Beheizungs- und sanitäre Anlagen, soweit diese innerhalb des Wohnungseigentumsobjektes gelegen sind, so zu warten und instand zu halten, dass dadurch den anderen Miteigentümern kein Nachteil erwächst.

Für eine bestimmte Beschaffenheit, Größe und Eignung der einzelnen Wohnungseigentumsobjekte, insbesondere auch für die unbedingte Richtigkeit der obigen Flächenausmaße wird von den Parteien wechselseitig keine Gewähr übernommen.

Das gegenständliche Gebäude dient Gemeinde- und Pfarrzwecken, insbesondere zum Betrieb eines Kindergartens und eines Pfarrzentrums.

### 3.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass über einseitiges Ansuchen aufgrund dieses Vertrages ob der

Liegenschaft Einlagezahl 219 Grundbuch 03214 Kirnberg nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) Im Gutsbestandsblatt die Ersichtlichmachung des Wohnungseigentums durch Aufschrift,
- b) ob den 55/100-Anteilen = 1180/2146-Anteilen der Marktgemeinde St. Peter in der Au die Einverleibung des Wohnungseigentums am Wohnungseigentumsobjekt Kindergarten,
- c) ob den 45/100-Anteilen = 966/2146-Anteilen der Pfarrkirche Kürnberg die Einverleibung des Wohnungseigentums am Wohnungseigentumsobjekt Pfarrzentrum,

jeweils im Sinne des Punktes 2. dieses Vertrages.

4.

Der gemeinsamen Nutzung aller Wohnungseigentümer unterliegen die vom Wohnungseigentum nicht erfassten Räumlichkeiten und sonstigen Teile der gegenständlichen Liegenschaft, insbesondere das Lager im Erdgeschoß, der Heizraum, die Lüftung, das Pelletslager, der Müllraum und der Abstellraum sowie die 21 KFZ-Stellplätze im Freien.

Die Parteien wollen diesbezüglich ausdrücklich keine näheren Vereinbarungen treffen.

5.

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden – demnach auch hinsichtlich der Aufwendungen für die gegenständliche Liegenschaft – gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wohnungseigentumsgesetzes 2002.

Die Parteien stellen in diesem Zusammenhang fest, dass vereinbarungsgemäß die Kosten der Errichtung, Instandhaltung und allenfalls notwendigen Erneuerung der Einzäunung des dem Wohnungseigentumsobjekt Kindergarten zugeordneten Gartens von der Marktgemeinde St. Peter in der Au ohne Rückersatzanspruch gegen die Eigentümergemeinschaft zu tragen sind und die Pfarrkirche Kürnberg berechtigt ist, den vorgenannten Garten außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens für pfarrliche Zwecke unentgeltlich zu benützen. Der Garten ist nach jeder Benützung sauber zu hinterlassen.



Eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes wird ausdrücklich nicht vereinbart.

6.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.

Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Haag, Niederösterreich.

8.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt in Verwahrung der Marktgemeinde St. Peter in der Au, die Pfarrkirche Kürnberg erhält eine unbeglaubigte Kopie hievon.

9.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages einschließlich des Nutzwertgutachtens hat - unbeschadet einer gesetzlichen Solidarhaftung beider Vertragsparteien - im Innenverhältnis die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu tragen.

10.

Die Parteien wurden vom Vertragsverfasser auf die Verpflichtung zur Bildung einer angemessenen Rücklage hingewiesen. Hinsichtlich der Hausverwaltung wird von den Parteien außerhalb dieses Vertrages eine Regelung getroffen.

- 1 -

## **VERTRAG**

### **I.**

#### **Vertragsparteien**

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. h und § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes NÖ-ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Frau Ingeborg Reiter, geb. 15.08.1941, wohnhaft in 3352 St. Peter in der Au, Amstettner Straße 3, Herrn Mag. Edgar Reiter geb. 26.04.1969, wohnhaft in 1090 Wien, Clusiusgasse 4/25 und Frau Claudia Reiter, geb. 20.09.1964, wohnhaft in 1140 Wien, Beckmannngasse 22/9 als Eigentümer des Grundstücks Nr. 408/6, EZ 138 der KG 03216 St. Michael am Bruckbach (diese im Folgenden "Eigentümer" genannt)  
und
2. der Marktgemeinde St. Peter in der Au, vertreten durch den Bürgermeister.

### **II.**

#### **Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück Nr. 408/6 der KG 03216 St. Michael am Bruckbach, für die gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms - GZ 2094 aus 2018 - die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

### **III.**

#### **Ziel**

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Wohngebiet.

#### **IV.**

##### **Teilungsgebot und Bebauungsfrist**

1. Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes einzelne, bebaubare Bauplätze zu teilen.
2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Freigabe der Aufschließungszone durch den Gemeinderat mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Die nicht freigegebenen Grundstücke/Bauplätze sind davon nicht betroffen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

#### **V.**

##### **Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde**

1. Die Eigentümer räumen der Marktgemeinde St. Peter in der Au für die gemäß Punkt IV. zu schaffenden Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit den vertragsgegenständlichen Liegenschaften.
2. Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
4. Die Marktgemeinde St. Peter in der Au verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

5. Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Marktgemeinde St. Peter in der Au zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

## **VI.**

### **Ausübung des Vorkaufsrechtes**

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

## **VII.**

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des ist das Grundstück Nr. 408/6 der KG am Bruckbach übertragen wird.

## **VIII.**

### **Vertragskosten**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren sowie anfallende Vertragsgebühren, welche beim eventuellen Inkrafttreten des Punktes V. Abs. 5 dieses Vertrages anfallen.

## **IX.**

### **Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

**X.  
Schlussbestimmung**

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Marktgemeinde St. Peter in der Au eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Wertes pro nichtveräußertem Grundstück bzw. Bauplatz zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

**XI.**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au.

St. Peter in der Au, am .....

Grundstückseigentümer:

.....

Für die Gemeinde:

St. Peter in der Au, am .....

.....

Der Bürgermeister:

.....

geschäftsf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....

.....

Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

Erarbeitet von den Abteilungen RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) und RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik) des Amtes der NÖ. Landesregierung in Zusammenarbeit mit Herrn Notar Mag. Rudolf Brandsstätter, den Ingenieurkonsulenten für Raumplanung Dipl.-Ing. Hans Emrich, Dipl.-Ing. Michael Fleischmann und Dipl.-Ing. Karlheinz Porsch sowie dem Planungsbüro Mag. Aufhauser-Dipl.-Ing. Pinz im Mai 1997

